

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 51

Berlin, den 2. Juli 2021

03227

22.6.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung . . . 2126-26	686
25.6.2021	Verordnung zur Anpassung von Regelungen für die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 2230-1-61	688
23.6.2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspiel- wesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) und über die entsprechende Anwendung der Regelungen des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 2191-14-a	689

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Erste Verordnung
zur Änderung der
Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
 Vom 22. Juni 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der Dritten SARS-CoV-2-
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 634) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der gemeinsame Aufenthalt im Sinne dieser Verordnung ist in geschlossenen Räumen nur gestattet mit dem engsten Angehörigenkreis oder mit höchstens zehn zeitgleich anwesenden Personen aus höchstens fünf Haushalten, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden. Der gemeinsame Aufenthalt im Sinne dieser Verordnung ist im Freien nur gestattet mit höchstens 100 zeitgleich anwesenden Personen.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „2 000“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „500“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für gastronomische Angebote gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bestattungen und Trauerfeiern auf Friedhöfen oder bei Bestattungsunternehmen unterliegen nicht den Personenobergrenzen nach Absatz 2. Hiervon nicht erfasste Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung sowie private Veranstaltungen einschließlich Veranstaltungen im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis, insbesondere Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern oder Feierlichkeiten anlässlich religiöser Feste sind abwei-

chend von Absatz 2 im Freien mit bis zu 100 zeitgleich anwesenden Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 zeitgleich anwesenden Personen zulässig. Die für die Durchführung der jeweiligen Feier erforderlichen Personen sowie der Personenkreis nach § 8 Absatz 1 und Kinder unter 14 Jahren bleiben bei der Bemessung der Personenobergrenze des Satzes 2 unberücksichtigt. Absatz 5 findet nur bei mehr als 20 zeitgleich Anwesenden Anwendung.“

d) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „500“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „finden die Regelungen des § 11 Absatz 3, 5 Satz 1 und Absatz 7 Anwendung“ durch die Wörter „regeln die jeweiligen Institutionen die Schutz- und Hygienemaßnahmen in eigener Verantwortung“ ersetzt.

4. In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und nach dem Wort „Verkaufsstellen“ werden die Wörter „im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

6. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Je Sitz- oder Tischgruppe gelten die Kontaktbeschränkungen gemäß § 9.“

b) Es wird folgender Satz 5 angefügt: „Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 darf der Mindestabstand innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden.“

7. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „nicht“ gestrichen.

b) Die Sätze 9 und 10 werden gestrichen.

8. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, gleiches gilt für Angebote der kulturellen sowie historisch-politischen Bildung in Kultureinrichtungen“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „FFP2-Maske“ durch die Wörter „medizinische Gesichtsmaske“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „vorlegen“ die Wörter „,“ sowie für alle Angebote im Freien“ eingefügt.
9. In § 28 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „FFP2-Maske“ durch die Wörter „medizinische Gesichtsmaske“ ersetzt.
10. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Besucherinnen und Besucher von in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen und Stätten müssen in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske und im Freien eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Gesichtsmaske besteht nicht, soweit sich Besucherinnen und Besucher an dem ihnen zugewiesenen festen Platz aufhalten und in geschlossenen Räumen eine ausreichende maschinelle Belüftung sichergestellt ist.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Anwesenheit der Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen nach Absatz 1 ist zu dokumentieren, soweit auch geschlossene Räume betroffen sind.“
- c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Angebote der kulturellen sowie historisch-politischen Bildung in Kultureinrichtungen dürfen entsprechend der Regelungen des § 11 in Präsenz stattfinden.“
11. In § 31 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „FFP2-Maske“ durch die Wörter „medizinische Gesichtsmaske“ ersetzt.
12. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Alle am Wettkampfbetrieb in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios sowie ähnlichen Einrichtungen beteiligten Personen müssen negativ getestet sein und dies vor Betreten der Sportstätte nachweisen. Für den Wettkampfbetrieb im Freien gilt Satz 2, wenn mehr als 500 Personen anwesend sind. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 11.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Freien“ gestrichen.
13. In § 34 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
14. In § 39 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 3“ ersetzt.
15. § 41 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. entgegen § 9 Absatz 1 sich mit anderen als den dort genannten Personen gemeinsam aufhält und keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt,“
- b) In Nummer 15 werden die Wörter „medizinische Gesichtsmaske“ durch das Wort „FFP2-Maske“ ersetzt.
- c) In Nummer 16 wird das Wort „FFP2-Maske“ durch die Wörter „medizinische Gesichtsmaske“ ersetzt.
- d) In Nummer 17 werden die Wörter „§ 16 Absatz 1 Satz 1,“ gestrichen.
- e) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:
- „20. entgegen § 11 Absatz 8 an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden oder an einer Veranstaltung im Freien mit mehr als 500 zeitgleich Anwesenden teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt,“
- f) In Nummer 29 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- g) In Nummer 30 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- h) In Nummer 43 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- i) In Nummer 52 werden nach dem Wort „FFP2-Maske“ die Wörter „oder medizinische Gesichtsmaske“ eingefügt.
- j) In Nummer 55 wird das Wort „FFP2-Maske“ durch die Wörter „medizinische Gesichtsmaske“ ersetzt.
- k) In Nummer 58 werden nach den Wörtern „Satz 2“ die Wörter „und 3“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 2021 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel
Senator für die Senatorin
für Gesundheit, Pflege und
Gleichstellung

Verordnung
zur Anpassung von Regelungen für die Aufnahme
in Schulen besonderer pädagogischer Prägung
zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie
im Schuljahr 2021/2022

Vom 25. Juni 2021

Auf Grund des § 18 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 4 und § 54 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 256) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

§ 1

Sonderregelungen für die Aufnahme an den Staatlichen
Internationalen Schulen im Schuljahr 2021/2022

Abweichend von § 5a Absatz 5 Satz 1 bis 3 der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung vom 23. März 2006 (GVBl. S. 306), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2021 (GVBl. S. 65) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung werden im Schuljahr 2021/2022 an den Staatlichen Internationalen Schulen zur Bewältigung der Folgen der pandemiebedingten Einschränkung der Mobilität in jeder neu eingerichteten Klasse vierzehn Plätze an Kinder vergeben, die dauerhaft in Berlin wohnen. Die übrigen sechs Plätze werden ausschließlich an Kinder aus hochmobilen Familien vergeben. Innerhalb des Platzkontingentes der dauerhaft in Berlin wohnenden Kinder stehen bei der Einrichtung der Klassen jeweils sieben Plätze für Schülerinnen und Schüler mit der Muttersprache Deutsch und sieben Plätze für Schülerinnen und Schüler mit der Muttersprache Englisch zur Verfügung. Innerhalb des Platzkontingentes der Kinder aus hochmobilen Familien stehen jeweils drei Plätze für Schülerinnen und Schüler mit der Muttersprache Deutsch und drei Plätze für Schülerinnen und Schüler mit der Muttersprache Englisch zur Verfügung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 2021

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Sandra S c h e e r e s

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland
(Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021)
und
über die entsprechende Anwendung der Regelungen
des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Nach Artikel 1 § 2 Absatz 1 des Fünften Landesgesetzes über das öffentliche Glücksspiel vom 22. März 2021 (GVBl. S. 325) wird bekannt gemacht, dass der am 29. Oktober 2020 unterzeichnete Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) nach seinem § 35 Absatz 1 Satz 1 zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Überdies wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 1 § 3 Absatz 3 des Fünften Landesgesetzes über das öffentliche Glücksspiel vom 22. März 2021 (GVBl. S. 325) die Regelungen des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, bis zum Erlass eines Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 mit Ausnahme der Bestimmungen des § 3 Absatz 3 und des § 15 Absatz 5 entsprechend anzuwenden sind.

Berlin, den 23. Juni 2021

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Andreas Geisel

